



Wahlordnung

§1 Leitung der Wahlen

- 1) Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des LSP gewählt wird.
- 2) Die Wahlen zur Wahlkommission werden von den LSV-Mitgliedern geleitet.
- 3) Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.
- 4) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine:n Leiter:in.

§2 Die Wahlen

- 1) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.
- 2) Von allen Kandidat:innen muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen. Kandidat:innen können vor jedem Wahlgang von der Wahl zurücktreten.
- 3) Alle Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie es bei der Wahl Posten zu besetzen gibt sind, wobei Stimmenhäufung unzulässig ist. Dabei haben alle Delegierten das gleiche Stimmrecht.
- 4) Ist eine Quote zu erfüllen, so werden solange diejenigen Gewählten gestrichen, die der Quote entgegenstehend die wenigsten Stimmen haben.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Kandidat:innen haben sich dem LSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit muss durch die Wahlkommission festgestellt werden.

§3 Wahl der:des LSS und der stv. LSSpr.

- 1) Zur:zum LSS oder stv. LSS ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 2) Sollte dies auf keine:n der Kandidat:innen zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl die:derjenige gewählt, die:der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 3) Bei Stimmgleichheit finden weitere Wahlgänge statt.



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

§4 Wahl der LSV-Mitglieder

- 1) Von den Kandidat:innen zum LSV-Mitglied sind die Kandidat:innen mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der pro zu wählenden Posten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- 2) Werden gemäß (1) weniger Kandidat:innen gewählt, als Posten zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Posten unbesetzt.
- 3) Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§5 Wahl weiterer Ämter

- 1) Für die Besetzung von nicht in §3 & §4 bestimmten Ämtern genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren zu besetzenden Posten sind die Kandidat:innen mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt.

§6 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.
- 3) Können Wahlen nicht entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt werden, so muss innerhalb von sechs Schulwochen zu einer erneuten Sitzung des LSPs eingeladen werden. Die zu vergebenden Ämter oder Mandate werden bis zu dieser Sitzung kommissarisch besetzt.
- 4) Geschäftsordnung und Satzung der LSV sind auf Wahlvorgängen entsprechend anzuwenden.

Zuletzt geändert am 10. Juni 2022 durch das Landesschüler:innenparlament der Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein in der Lornsenschule Schleswig.